



Vernehmlassung Änderung des Reglements zum Schulgesetz (BGS 412.112) betreff der besonderen Förderung (Lernzielanpassungen und laufbahnbestimmende Massnahmen)

Dokument	Stellungnahme DBK AGS 4.10 / 1 / 16190
Vernehmlassungs-partner	Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen REKO Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
Versendet am	14. August 2015
Status	Das Dokument ist nur für gremieninterne Zwecke bestimmt

Angaben zum Vernehmlassungspartner

Bitte füllen Sie folgende Angaben für allfällige Rückfragen aus.

Kontaktperson für Vernehmlassungspartner

Vernehmlassungs-partner	Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
Vorname, Name	Simone, Seeholzer
E-Mail	Simone.Seeholzer@schulen-cham.ch
Telefon-Nr.	079 653 54 32

Änderung des Reglements zum Schulgesetz (BGS 412.112) unter Titel 3a «Besondere Förderung»

1. § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

Vorübergehende Lernzielanpassungen als Folge besonderer Ereignisse

Frage 1:

Erachten Sie die Plural-Formulierung «als Folge besonderer Ereignisse» sowie die damit verbundenen erweiterten Möglichkeiten als bessere Alternative zur bisherigen Singular-Formulierung «als Folge eines besonderen Ereignisses»? Wenn NEIN, begründen Sie bitte Ihre Sichtweise oder formulieren Sie andere Alternativen.	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---	--	-------------------------------

Stellungnahme

Die Lehrpersonen (KLP, FLP und SHP) haben verstanden, dass ohne Änderung (Pluralform) keine weiteren Gründe für Lernzielanpassungen ins Reglement aufgenommen werden können.

2. § 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1

Vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern bei Schülern mit Beeinträchtigungen im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig machen, sowie aufgrund der Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes

Dieser neue Absatz ermöglicht es, bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Lernen (d. h. mit erheblichem Schulleistungsversagen), aber noch unklarem Entwicklungsverlauf, welche noch keine Diagnose ermöglicht, trotzdem während einer befristeten Zeit Lernzielanpassungen vorzunehmen, in welcher die weitere Entwicklung verfolgt werden kann. Der SPD soll in diesen Fällen, obwohl es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, verbindlich dazu Stellung nehmen müssen.

Frage 2:

Sind Sie damit einverstanden, dass für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Lernen, jedoch «noch ungeklärtem Status bzw. ungeklärter Diagnose», die Möglichkeit für eine vorübergehende Anpassung der Lernziele geschaffen wird?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
--	--	-------------------------------

Stellungnahme

Die Lehrpersonen begrüßen diese neue Möglichkeit für vorübergehende Anpassung der Lernziele. Der Schulalltag zeigt, dass es weitere Gründe für vorübergehende Lernzielanpassungen gibt, welche bisher nicht abgedeckt waren.

Frage 3:

Sind Sie einverstanden, dass der SPD bei diesen Kindern verbindlich Stellung nehmen muss, da es aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen im Lernen grossmehrheitlich um die Frage geht, ob eine Lernbehinderung vorliegt oder nicht?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---	--	-------------------------------

Stellungnahme

Mit dieser Reglementerweiterung wird die Möglichkeit geschaffen, erhebliches Schulversagen oder Teilleistungsstörungen diagnostisch durch den SPD abzuklären (ohne dass deutliche Hinweise auf eine Lernbehinderung vorliegen).
Eine verbindliche Stellungnahme des SPD kann missbräuchliche Lernzielanpassungen vorbeugen.

Frage 4:

Wünschen Sie eine andere Formulierung? Wenn JA, welche?	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
---	-----------------------------	--

Stellungnahme**3. § 6a Abs. 3a**

Sofern keine Lernbehinderung vorliegt, dürfen überdauernde Lernzielanpassungen in der Regel in maximal zwei Fächern vorgenommen werden.

«In der Regel» lässt vereinzelt Ausnahmen zu, bspw. wenn sich eine Lese-Rechtschreib-Störung massiv auf alle sprachbeteiligten Fächer auswirkt.

Frage 5;

Stimmen Sie bei, dass überdauernde Lernzielanpassungen in der Regel in <u>maximal zwei Fächern</u> vorgenommen werden dürfen, wenn keine Lernbehinderung vorliegt?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
--	--	-------------------------------

Stellungnahme

Die Lehrpersonen begrüßen diese klare Formulierung. Allfällige Dispensationen von einzelnen Fächern müssen jedoch als Lernzielanpassung gewertet werden, damit die Chancengleichheit gewahrt wird. Dispensation in einem Fach = Lernzielanpassung in einem Fach.

Frage 6:

Wünschen Sie eine andere Formulierung? Wenn JA, welche?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---	--	-------------------------------

Stellungnahme

Wenn keine Lernbehinderung vorliegt, dürfen überdauernde Lernzielanpassungen in der Regel in maximal zwei Fächern vorgenommen werden. Eine Dispensation von einem Fach gilt als Lernzielanpassung.

4. § 6b Abs. 1

Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.

Frage 7:

Sind Sie damit einverstanden, dass von der quantifizierenden Definition der laufbahnbestimmenden Massnahmen Abstand genommen wird und künftig die laufbahnbestimmenden Massnahmen mit der vom SPD «diagnostizierten Lernbehinderung» definiert werden?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
--	--	-------------------------------

Stellungnahme

Frage 8:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Konsequenzen von laufbahnbestimmenden Massnahmen mit dem Teilsatz «dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird» transparent gemacht werden?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---	--	-------------------------------

Stellungnahme

Dieser Hinweis wird Eltern und Lehrpersonen vor überschnellen und überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern bewahren.

Frage 9:

Wünschen Sie eine andere Formulierung? Wenn JA, welche? JA NEIN

Stellungnahme

5. Weitere Aspekte

Frage 10:

Welche weiteren Anliegen möchten Sie einbringen?

Stellungnahme

Der Zeugnisvermerk: „Lernzielanpassung infolge Lernbehinderung“ ist vor allem aus heilpädagogischer Sicht überflüssig und diskriminierend.

Meist sind diese Lernzielanpassungen nicht die Folge einer monokausalen Ursache (bspw. tiefer IQ). Es reicht, wenn die Massnahme (Lernzielanpassung) im Zeugnis aufgeführt ist, ohne mögliche Ursachen zu nennen, wenn diese nicht eindeutig sind (Fremdsprachigkeit, ...).

Eine Lernzielanpassung ist die Folge von qualitativ und quantitativ nicht erreichten Lernzielen des Lehrplans der Regelklasse über eine längere Zeitspanne.

Es ist zu überlegen, ob anstelle der Diagnose (Lernbehinderung) die Massnahmen (Lernzielanpassungen) in ein Zeugnis einfliessen soll. Damit werden auch all jene Schüler erfasst, welche wohl nicht lernbehindert sind, aber die Lernziele aus anderen Gründen (Motivation, Vernachlässigung, psychische Probleme, ...) nicht erreichen.

Die Lehrmeister sehen dann anhand der Lernberichte in den einzelnen Fächern, dass die Lernziele der Regelschule nicht erreicht wurden.